

Organstrukturen und ihre Besetzung

a) Allgemeines zu Vereinsorganen

Der eingetragene Verein als Körperschaft handelt durch seine Organe sowohl intern als auch nach außen. Für einen Verein unverzichtbare Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können durch die Satzung im Einzelnen näher ausgestaltet werden.

Zusätzlich kann die Satzung weitere Organe vorsehen, die näher bezeichnet und hinsichtlich ihrer Bestellung und ihrer Aufgabenbereiche beschrieben und von den Kompetenzen anderer Organe abgegrenzt werden müssen.

Im Folgenden soll der Schwerpunkt auf das Organ „Vorstand“ gelegt werden.

b) Der Vorstand eines Vereins

Der Vorstand lässt den Verein handlungsfähig werden. Wer Mitglied im Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, bestimmt sich aus den Regelungen der Satzung und aus der Funktion des Vorstandes als Vertretungsorgan. Von dem Organ „Vorstand“ zu unterscheiden sind seine Mitglieder als Träger von Vereinsämtern.

Die Satzung muss gemäß § 59 Nr. 3 BGB eindeutig festlegen, wie sich der Vorstand zusammensetzt. Die Bildung des Vorstandes meint nicht das Verfahren zur Besetzung, sondern die Größe und Zusammensetzung des Vertretungsorgans „Vorstand“ sowie Regelungen zu etwaigen persönlichen Voraussetzungen der Vorstandstätigkeit.

1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, wer den Verein vertreten kann. Neben diesem Kreis ist der Verein in seiner Satzung frei, einen „erweiterten Vorstand“ zu bilden, dessen Mitglieder freilich nicht nach außen zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Es ist in diesem Kontext zu beachten, dass bei einer Mischung aus beiden Personenkreisen ggfs. die Gefahr von Verwechslungen oder Unsicherheiten gegeben ist. Entscheidend ist, dass in der Satzung funktionell klar abgegrenzt ist, welches Gremium als Vereinsorgan den Verein vertreten darf. Allein dieses ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und als Vorstand in das Register einzutragen.

2) Die Bestellung des Vorstandes

Die Bestellung ist die Berufung von Personen in den Vorstand nach Maßgabe der näheren Regelungen der Satzung. Sie ist abzugrenzen von einer etwaigen Anstellung der Vorstandsmitglieder und von der Bildung des Vorstandes gemäß der Satzung hinsichtlich Größe, Zuständigkeit und Vertretungsrechte.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Wahl als Beschluss des Vereinsorgans, das laut Satzung dafür zuständig ist. Dies ist in der Regel die Mitgliederversammlung. Die Wahl muss, um wirksam zu werden, von dem Kandidaten angenommen werden. Die Annahme kann auch im Voraus erklärt werden. Soweit die Satzung keine andere Regelung trifft, kann die Annahme formfrei erklärt werden; spätestens in der Mitwirkung bei der Anmeldung zur Registereintragung ist eine stillschweigende Annahme der Wahl zu sehen.

Abweichend von einer Bestellung durch eine Wahl durch die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich eine Satzungsregelung zulässig, wonach der Vorstand sich durch Zuwahl selbst ergänzt. Man spricht hier von der sog. Kooptation. Dieses Selbstergänzungsrecht sollte im Hinblick auf die Wahrung der Rechte der Mitgliederversammlung auf einen klein gehaltenen zahlenmäßigen Anteil der Vorstandsmitglieder oder auf Ausfälle während einer laufenden Amtszeit beschränkt sein.

Von der Kooptation zu unterscheiden ist die „kommissarische“ Wahrnehmung der Aufgaben eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der verbliebene beschlussfähige Vorstand die jeweils mit dem vakant gewordenen Amt verbundenen Aufgaben „kommissarisch“ unter sich aufteilen oder dies einem Dritten übertragen. Dieser wird damit jedoch nicht zum Mitglied des Vorstandes, sondern benötigt ggfs. Vollmachten, wenn er nach außen handeln können soll.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus einem mehrköpfigen Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus, führt dies nicht notwendig zur Handlungsunfähigkeit; es ist in diesem Fall grundsätzlich unbedenklich, wenn ein Vorstandsamt unbesetzt bleibt. Ausreichend ist grundsätzlich, soweit die Satzung nichts anderes fordert, die Besetzung der zur wirksamen Vertretung des Vereins nach außen durch Gesetz und Satzung erforderlichen Vorstandspositionen. Ist ein Vier-Augen-Prinzip festgelegt, fällt freilich dem verbliebenen Vorstandsmitglied nicht die Vertretungsbefugnis des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu.

Wird der Verein handlungsunfähig, ist die vakante Position unverzüglich neu zu besetzen; soweit dies erforderlich ist, muss dies durch das Vereinsgericht durch die Bestellung eines Notvorstandes gemäß § 29 BGB erfolgen.

Ist es laut Satzung möglich, dass Nichtmitglieder in den Vorstand gewählt werden können, wird das Nichtmitglied nicht automatisch zum Mitglied des Vereins.

Bei einer unwirksamen Bestellung kann das Handeln des Vorstands dem Verein dennoch als sog. faktisches Organ zugerechnet werden.

3) Dauer des Vorstandsamtes

Die Amtszeit des Vorstandes beginnt grundsätzlich mit seiner Bestellung und der Erklärung der Annahme der Wahl. Auf die Eintragung des Vorstandes in das Vereinsregister kommt es nur

ausnahmsweise dann an, wenn das konkret besetzte Vorstandsamt erst mit einer zugleich einzutragenden Satzungsänderung geschaffen wurde.

In der Regel ist in der Satzung für die Amtsdauer ein bestimmter Zeitraum vorgegeben. Die Amtsdauer endet dann mit Ablauf dieses Zeitraumes ohne weiteres. Um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu sichern, gilt der eingetragene Vorstand auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit als befugt, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen auf den Weg zu bringen. Um jedoch Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, ist dringend rechtzeitig vor Amtszeitablauf das Verfahren zur Neuwahl einzuleiten.

4) Das Rechtsverhältnis eines Vorstandsmitglieds zum Verein

Von der Stellung des Vorstands als Organ des Vereins ist das Rechtsverhältnis zu unterscheiden, das jedes der Vorstandsmitglieder mit dem Verein verbindet.

Gemäß § 27 Absatz 3 BGB geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Bestimmungen des Auftragsrechts, die §§ 664 bis 670 BGB, anzuwenden sind. Weiter wird vorausgesetzt, dass das Amt unentgeltlich ausgeübt wird. Die Satzung kann jedoch davon abweichen: wird das Vorstandsamt laut Satzung gegen eine Vergütung ausgeübt, besteht ein Dienstleistungsvertrag gemäß §§ 631 ff. BGB. Wichtig ist an dieser Stelle: eine Vergütung des Vorstandes ohne entsprechende Grundlage in der Satzung ist nicht zulässig, auch nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Das Auftragsrecht enthält die Rechtsgrundlagen für den Ersatz von Aufwendungen. Die Tätigkeit, für die nur ein Auslagenersatz gezahlt wird, wird als ehrenamtlich bezeichnet. Ist in der Satzung von Ehrenamtlichkeit die Rede, ist die Vergütung für die Vorstandstätigkeit satzungswidrig.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied hat gemäß § 665 BGB die von den Vereinsorganen in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich wirksam gefassten Beschlüsse zu befolgen. Dies gilt insbesondere auch für den von der Mitgliederversammlung aufgestellten Haushaltsplan.

Der Vorstand hat grundsätzlich die ihm übertragenen Aufgaben selbst wahrzunehmen und darf sie nicht einem Dritten übertragen, § 664 BGB. Davon kann die Satzung abweichen, wobei keine generelle Aufgabenübertragung stattfinden darf. Der Verein kann, vertreten durch den Vorstand, zudem Vollmachten erteilen.

Der Vorstand ist weiter dem Verein zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet, § 666 BGB. Daraus folgt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. Rechenschaft wird regelmäßig in der Mitgliederversammlung abzulegen sein; hieran ist die Entlastung geknüpft.

5) Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit im mehrköpfigen Vorstand

Als Grundsatz gilt: in einem mehrköpfigen Vorstand sind alle Mitglieder des Vorstandes kraft ihres Amtes für alle Angelegenheiten zuständig. Bereits in der Satzung kann freilich eine Verteilung näher beschriebener Funktionen vorgesehen sein: so liegt beispielsweise in der Funktion des Schatzmeisters eine solche Zuweisung eines bestimmten Aufgabenkreises. In der Regel wird die Aufteilung der Zuständigkeiten des Vorstandes in einer Geschäftsordnung niedergelegt. Für deren Erstellung ist eine Grundlage in der Satzung erforderlich.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben umso mehr in der Gesamtverantwortung, je unspezifischer die Aufgabenverteilung geregelt ist. Auch bei jeweils klar abgegrenzten Ressortzuständigkeiten bleibt die Verpflichtung der Vorstandsmitglieder, sich gegenseitig zu informieren und ggfs. auch zu überwachen.

c) Der besondere Vertreter gemäß § 30 BGB

Durch die Satzung kann gemäß § 30 BGB vorgesehen werden, dass neben dem Vorstand für eine beschränkte Zuständigkeit besondere Vertreter bestellt werden. Diese Option bietet Vereinen die Möglichkeit der Ausgestaltung einer differenzierten Vertretungsorganisation. Gemeint ist damit die Begründung eines weiteren Organs des Vereins, nicht nur die Begründung eines Anstellungsverhältnisses zum Verein. § 30 BGB steht im Zusammenhang mit der Haftungsregelung des Vereins gemäß § 31 BGB und folgt dem Grundsatz, dass der Verein als Körperschaft für alle Vertreter mit wichtigen, eigenverantwortlich zu erledigenden Aufgaben haftet.

Nicht nur das Amt des besonderen Vertreters muss in der Satzung angelegt sein. Daneben muss auch der Aufgabenkreis umschrieben sein. Notwendig ist dies bereits zur Sicherung der Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der einzelnen Vereinsorgane.

Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters ergibt sich immer aus der Satzung und ist deshalb nicht vom Vorstand abgeleitet; sie muss inhaltlich hinter derjenigen des Vorstandes zurückbleiben.

Oft wird der Aufgabenkreis in der Satzung umschrieben durch die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig vorkommenden Geschäftsvorfälle, die je nach der Größe des Vereins und seiner Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft von untergeordneter Bedeutung sind.

d) Weitere mögliche Organe

Neben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand ist dem Verein freigestellt, weitere Organe in der Satzung zu verankern. In der Praxis sind dies oftmals Organe, die vor allem Kontroll-, aber auch Beratungsaufgaben haben. Werden laut Satzung weitere Organe des Vereins benannt, hat die Satzung neben deren Aufgaben und der Bildung auch das Verfahren zur Besetzung zu regeln.

Wird ein Organ bestellt, das ein anderes Organ – insbesondere den Vorstand – kontrolliert, besteht wegen des Verbots des Richtens in eigener Sache im Vereinsrecht eine Unvereinbarkeit einer Personenidentität bei der Besetzung beider Organe. Das Verbot des Richtens in eigener Angelegenheit ist ein allgemeines Prinzip, das insbesondere in § 34 BGB für Beschlüsse und in § 181 BGB für Rechtsgeschäfte geregelt ist.

Diese Rechtsinformation soll nur Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nicht übernommen.